



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Parkplatz- reglement

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	17.09.2018
Generalrat	10.10.2018
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion	27.03.2019
In Kraft getreten:	27.03.2019



Parkplatzreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958, über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01) sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV; SR 741.031)
- das Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr vom 12. November 1981 (AGSVG; SGF 781.1)
- den Beschluss über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden vom 20. September 1993 (SGF 781.21)
- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972, über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1)
- das Gesetz vom 25. September 1980, über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- die Kompetenzerteilung des Staatsrates an die Gemeinde Wünnewil-Flamatt zur Verhängung von Ordnungsbussen vom 13. August 1996
- das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG; SGF 710.1) vom 2. Dezember 2008 und das diesbezügliche Ausführungsreglement (RPBR; SGF 710.11) vom 1. Dezember 2009;
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11)
- das Parkplatzkonzept der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom September 2016

erlässt folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele

Das vorliegende Reglement bezweckt;

- a) das Parkieren auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen in der Gemeinde gemäss den Zielen des Parkplatzkonzepts zu regeln;
- b) die vorhandenen Parkplätze optimal zu nutzen;
- c) den Pendlerverkehr (motorisierten Individualverkehr) zu vermindern (Förderung der Nutzung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs);
- d) den Verkehrsfluss auf den Strassen zu verbessern.

Artikel 2 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vermerkt ist, gilt dieses Reglement auf dem gesamten Gemeindegebiet.

Artikel 3 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze ist zeitlich beschränkt und teilweise der Gebührenpflicht unterstellt.

² In den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement legt der Gemeinderat grundsätzlich die Art der Bewirtschaftung der Parkplätze fest.

³ Mit Eigentümern von öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen kann die Gemeinde eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Bewirtschaftung geregelt wird.

⁴ Eigentümer von privaten Parkplätzen können mit der Gemeinde eine Vereinbarung abschliessen, um die Bewirtschaftung ihrer Parkfelder zu regeln;

⁵ Die Signalisation und die Publikation unterliegen den diesbezüglichen gesetzlichen Normen und Vorschriften.

⁶ Die Parkplatzbewirtschaftung ist mindestens kostendeckend.

Artikel 4 Ausführungsorgane

¹ Der Gemeinderat ist für die Umsetzung dieses Reglements zuständig und nimmt die ihm übertragenen Kompetenzen wahr. Er kann seine Kompetenzen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden delegieren.

² Unter Vorbehalt anderweitiger Delegation durch den Staatsrat dürfen Ordnungsbussen nur von eigens dafür ausgebildeten, gekennzeichneten und von der Kantonspolizei anerkannten Kontrollpersonen ausgestellt werden.

II. Bewirtschaftung

Artikel 5 Art der Bewirtschaftung

Die Parkplätze können durch zeitliche Begrenzung mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Artikel 6 Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

¹ Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen für die in diesem Dokument namentlich bezeichneten Parkplätze die maximal mögliche Parkdauer sowie die zu entrichtenden Gebühren fest.

² Die Gebühren dürfen die in Artikel 12 dieses Reglements festgelegten Höchstansätze nicht übersteigen.

³ Die Gebühren werden aufgrund der Parkplatzzone (Standort) und der Parkdauer festgelegt. Sie werden nach den Zielen des Parkplatzkonzepts gestaltet.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 7 Art der Gebührenerhebung

¹ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden Geräten erhoben.

² Die Gemeinde verkauft Abo-Parkkarten (ohne Garantie auf einen freien Parkplatz) und ermöglicht die bargeldlose Parkierung auf den Langzeitparkplätzen unter dem Viadukt in Flamatt.

Es wird unterschieden zwischen:

- **Abo-Parkkarten**

Abo-Parkkarten ermöglichen die bargeldlose Parkierung unter dem Viadukt in Flamatt. Prioritär haben folgende Personengruppen Anrecht auf den Kauf einer Abo-Parkkarte:

- Personen die in Wünnewil-Flamatt wohnen
- Personen, welche körperlich beeinträchtigt sind und nachweislich auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

- **Gastro-Parkkarten**

Neutrale Gastro-Parkkarten können von der Gemeinde aufgrund einer Vereinbarung an Gastrobetriebe abgegeben werden, welche über eigene, öffentlich zugängliche Parkplätze verfügen. Damit können diese Betriebe ihren Kunden erlauben, während der Dauer ihres Aufenthalts auf dem betriebseigenen Parkplatz zeitlich uneingeschränkt zu parkieren. Die Gastro-Parkkarten werden von den ermächtigten Gastrobetrieben selber ausgefüllt und verwaltet.

Artikel 8 Bezugsbedingungen für Abo-Parkkarten unter dem Viadukt

- ¹ Die Anzahl der ausgegebenen Abo-Parkkarten darf nicht höher sein als 80% der vorhandenen Parkfelder.
- ² Die Abo-Parkkarten sind klar sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Dies gilt auch für die Gastro-Parkkarten.
- ³ Die Abo-Parkkarte ist für 1 Jahr gültig. Wer die Bezugskriterien nicht mehr erfüllt, verliert den Anspruch (Kontrolle durch Gemeinde). Wenn die Parkkarten missbräuchlich verwendet werden, können sie von der Gemeinde zurückverlangt werden. In diesem Falle besteht kein Recht auf Kostenrückerstattung.
- ⁴ Die detaillierten Bezugsbedingungen für Abo-Parkkarten legt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen fest. Der Gemeinderat kann diese jederzeit den aktuellen Bedürfnissen anpassen.

Artikel 9 Sonderbewilligungen

- ¹ Für die folgenden Fälle muss bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch eingereicht werden:
- a) Für das befristete Stationieren von Spezialfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen und Flächen.
 - b) Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen bei Anlieferungen, Zügelarbeiten, Bauarbeiten und ähnlichen Fällen über die maximal mögliche Parkzeit hinaus.
- ² Die Bewilligungsdauer wird von Fall zu Fall festgelegt, i.d.R. für maximal 10 Tage. Die Entschädigung richtet sich gemäss Art. 12 Abs. 3 dieses Reglements.
- ³ Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Sonderbewilligung. Ablehnungen sind schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10 Parkplatzsperren

Öffentliche Parkplätze können vom Gemeinderat für öffentliche Anlässe jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden. Öffentlich zugängliche Privatparkplätze können von den Besitzern ebenfalls für bestimmte Bedürfnisse ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Ankündigung muss mindestens 48 Stunden vorher in angemessener Weise erfolgen.

Artikel 11 Mehrfachnutzung von Geschäftsparkplätzen

Die Mehrfachnutzung von Parkplätzen muss im Rahmen von Neu-, Aus- und Umbauten immer geprüft werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Geschäftsparkplätze ausserhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind. Die Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

III. Gebühren

Artikel 12 Maximale Parkgebühr

- ¹ Die maximale Parkgebühr (PP mit Parkautomaten) beträgt pro Stunde Fr. 3.
- ² Die maximale Gebühr für eine Abo-Parkkarte beträgt pro Jahr Fr. 800.
- ³ Für Sonderbewilligungen gemäss Art. 9 beträgt die maximale Gebühr für kostenpflichtige Parkplätze pro benütztes Parkfeld und Tag Fr. 10.
- ⁴ Die in diesem Artikel festgelegten Maximalgebühren werden der Entwicklung des Landesindex ^A der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik angepasst. Die Anpassung kann solange erfolgen, wie der Landesindex der Konsumentenpreise den Ausgangswert ^A um nicht mehr als 30 Punkte überschritten hat.

Artikel 13 *Gebührenschildner*

Die Gebühr wird von den Lenkerinnen und Lenkern, subsidiär von den Eigentümerinnen und Eigentümern des Fahrzeugs geschuldet. Sie haften solidarisch für die Bezahlung der Gebühr.

IV. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Artikel 14 *Kompetenzen der Gemeinde*

¹ Gemäss Kompetenzdelegation des Staatsrates an die Gemeinde darf die Gemeinde gegen fehlbare Lenkerinnen und Lenker bzw. die Fahrzeugeigentümer Ordnungsbussen verhängen. Dabei sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu beachten.

² Zur Durchsetzung der Bestimmungen stehen der Gemeinde auch technische Massnahmen wie das Anbringen von Wegfahrsperrern oder das Abschleppen von Fahrzeugen zur Verfügung. Die Fahrzeuglenker oder die Eigentümer haben neben den effektiven entstandenen Kosten eine vom Gemeinderat festgelegte Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe Fr. 150 pro Fall nicht übersteigen darf.

Artikel 15 *Ordnungsbussen*

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften der Gemeinde werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung geahndet.

² Die Busse ist der Gemeinde innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen. Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu.

³ Wird die Busse innert 30 Tagen nicht bezahlt, stellt die Gemeinde einen Strafbefehl aus.

⁴ Wenn ein Strafbefehl ausgestellt werden muss, kann die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr erheben, welche den Betrag von Fr. 100 pro Fall nicht übersteigen darf.

Artikel 16 *Bussen gemäss Art. 84 GG*

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements können mit einer Geldbusse von Fr. 20 bis Fr. 1'000 geahndet werden. Die Bestimmungen gemäss Artikel 86ff GG sind anwendbar.

Artikel 17 *Rechtsmittel*

a) Einsprache gegen Strafbefehle des Gemeinderates.

Gegen den Strafbefehl kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. In diesem Falle werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

b) Einsprache gegen andere Verfügungen.

Verfügungen, welche aufgrund des vorliegenden Reglements getroffen werden, können innert 30 Tagen ab Empfang mittels schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18 *Aufhebung früherer Erlasse*

Alle früheren Gemeindebestimmungen in dieser Sache sind aufgehoben.

Artikel 20 *Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Genehmigt durch den Generalrat Wünnewil-Flamatt am 10.10.2018.

NAMENS DES GENERALRATES WÜNNEWIL-FLAMATT

Elia Perler
Generalratspräsident



Richard Schafer
Gemeindekassier

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, le 27 mars 2019

Der Staatsrat, Direktor:

Jean-Francois Steiert

